

Satzung der MIND Foundation gGmbH

Version 3.0

Entwurf, Stand 17. August 2026 · Beschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung am 2. September 2026

Entwurf — sämtliche in **Orange** gesetzten Stellen sind vor der Beschlussfassung zu prüfen bzw. zu ersetzen. Teil B (Synopsis) ist Entscheidungsvorlage und nicht Bestandteil der Satzung.

Teil A — Satzungstext

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

(1) Firma: Die Gesellschaft führt die Firma: MIND Foundation gGmbH (gem. § 4 GmbHG).

(2) Sitz: Sitz der Gesellschaft ist Berlin (gem. § 4a GmbHG).

(3) Gemeinnützigkeit: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. §§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (gem. § 52 Abs. 1 AO), insbesondere durch: die Förderung von Wissenschaft und Forschung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Der Status als gemeinnützige Organisation bedeutet, dass Einzelpersonen kein Kapital aus der Organisation entnehmen dürfen.

(4) Beteiligung und Gründung anderer Gesellschaften: Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Sub-Firmen zu gründen sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

(1) Zweckverwirklichung: Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Wissenschaft und Forschung

Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten, vor allem im Bereich der psychischen Gesundheit, Medizin (insbesondere Psychiatrie, Medizinische Psychotherapie, Medizinische Psychologie und Palliativmedizin), Psychotherapie und Augmentierten Psychotherapie, Neurowissenschaften, Philosophie des Geistes und gesellschaftlicher Transformationen sowie der Erforschung von Weiterbildungsprogrammen, einschließlich klinischer Anwendungsforschung, bevorzugt in Kooperation mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Gesellschaft vergibt auch öffentlich zugängliche Stipendien im Bereich Medizin, Psychotherapie, Neurowissenschaft und Bewusstseinsforschung.

2. Bildung

Wissenschaftlich fundierte Weiter- und Fortbildungen für medizinische, therapeutische, juristische, regulatorische und verwandte Berufe zur Förderung evidenzbasierter Therapien sowie zur Beratung von Politik, Behörden und Standesvertretungen, unter anderem zum ethisch, wissenschaftlich und rechtlich einwandfreien Umgang mit psychoaktiven Substanzen.

3. Öffentliches Gesundheitswesen

Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Schadensminimierung (Harm Reduction) sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über Potenziale und Risiken veränderter Wachbewusstseinszustände. Die Gesellschaft kann gemäß ihren finanziellen Möglichkeiten auch Patientenstipendien zur Milderung unzumutbarer Härten in der medizinisch-psychotherapeutischen Behandlung und Prävention vergeben.

(2) Selbstlosigkeit und Verhältnismäßigkeit: Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit eine Abfindung nicht bereits nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

(3) Auflösung der Gesellschaft: Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft im Rahmen der steuerlichen Vermögensbindung (gem. § 61 AO) an den FINDER gem. e.V., FINDER e.V.

Schützenstraße 6A, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der FINDER gem. e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, seine Gemeinnützigkeit verloren haben oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, das Vermögen satzungsgemäß zu verwenden, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung dieser Körperschaft obliegt der Gesellschafterversammlung; sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Stammkapital: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR (gem. § 5 Abs. 1 u. 2 GmbHG). Die namentliche Verteilung richtet sich nach der Gründungsurkunde und der beim zuständigen Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste (gem. § 40 GmbHG).

§ 4 Gremien, Geschäftsführung und Berichtspflicht

(1) Geschäftsführer: Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (gem. § 6 GmbHG). Die Vertretungsbefugnis (gem. § 35 GmbHG) und eine etwaige Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts (gem. § 181 BGB i.V.m. § 35 Abs. 3 GmbHG) regelt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

(2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte: Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, bedürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss (gem. § 37 Abs. 1 GmbHG). Näheres regelt die Geschäftsordnung (A03).

(3) Digitale Partizipationsstrukturen: Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreiheit (gem. § 45 GmbHG) schafft die Geschäftsführung partizipative und digitale Abstimmungs-, Informations- und Mitentscheidungsstrukturen für die Gesellschafter, den Beirat (A02), das Board of Trustees (A04), die Zusammenarbeit mit dem Förderverein MIND

Foundation gem. e.V. (A07) und die Mitarbeitenden (A05). Die Wahl der eingesetzten Werkzeuge obliegt der Geschäftsführung; sie muss die Einladung, die Abstimmung, die Dokumentenbereitstellung und die dauerhafte Archivierung der Beschlüsse und Protokolle abdecken sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG unterstützen. Der jeweils eingesetzte Stand wird in der Geschäftsordnung (A03) dokumentiert. Die Anhänge A01 bis A09 sind eigenständige, von der Gesellschafterversammlung beschlossene Governance-Dokumente, die diese Satzung ergänzen, ohne deren Bestandteil zu sein; sie umfassen das Organigramm (A01), die Ordnungen für Beirat (A02), Geschäftsführung (A03), Board of Trustees (A04), Mitarbeitende (A05) und Scientific Advisory Board (A06), den Kooperationsrahmen mit dem Förderverein (A07), den Kooperationsrahmen mit den OVID Clinics (A08) sowie die Conference and Event Neutrality Policy (A09). Änderungen der Anhänge erfordern keine Satzungsänderung.

(4) Interner Jahresreport: Die Erstellung eines aussagekräftigen Jahresreports an die Gesellschafterversammlung gehört zu den Pflichten der Geschäftsführung (gem. § 43 Abs. 1 GmbHG). Der Report berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr und muss zweisprachig (Deutsch/Englisch) bis zum **1. April** des nachfolgenden Geschäftsjahres vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (A03).

(5) Externer Jahresreport (MIND Magazine): Der externe Jahresreport an die Öffentlichkeit (MIND Magazine mit Geschäftsbericht) soll jeweils bis zum **15. Oktober** für das jeweilige Vorjahr in digitaler Form vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (A03).

(6) Externe Rechenschaftspflicht: Die MIND Foundation verpflichtet sich zur Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit und ihren Stakeholdern nach einem dreischichtigen Accountability-Framework (Tier V der Governance-Architektur): (a) Europäische Vertrauensbasis: Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) mit jährlicher Fortschreibung der 10 Kriterien sowie mittelfristig das DZI-Spendensiegel; (b) Globale Berichterstattung: GRI 2 (General Disclosures) zu Governance, Stakeholder-Engagement und Strategie für internationale institutionelle Spender sowie GRI 3 (Material Topics) für spätere Phasen; (c) Mission-spezifische Integrität: wissenschaftliche Standards gemäß WMA-Deklaration von Helsinki, CONSORT und DSGVO (C06) sowie Bildungs- und Entwicklungsstandards gemäß ISO 21001, EQF Level 6–7 und WHO CMHAP 2013–2030 (C05, C07, C08). Diese Rechenschaftsrahmen sind nicht in den Anhängen der Satzung verankert, sondern werden im MIND Magazine (Geschäftsbericht) jährlich ausgewiesen (§ 4 Abs. 5).

(7) Sanktionen und Vertrauensfrage: Der Geschäftsführerbonus kann teilweise oder ganz gestrichen werden, wenn die Gesellschafterversammlung einen gravierenden Verstoß oder eine

Missachtung der Geschäftsordnung und der Regelungen des § 4 beschließt. Bei fortgesetzter Missachtung kommt es zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit Vertrauensfrage bezüglich der Geschäftsführung.

(8) Vergütung der Geschäftsführung: Die Festsetzung, Genehmigung und Änderung der Vergütung der Geschäftsführer — einschließlich eines etwaigen Bonus — obliegt ausschließlich der Gesellschafterversammlung. Die Vergütung muss dem Grundsatz der Angemessenheit (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) entsprechen.

(9) Abberufung der Geschäftsführung: Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen. Bei wichtigem Grund (§ 38 Abs. 2 GmbHG) genügt einfache Mehrheit. Das Recht zur fristlosen Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(10) Interessenkonflikte: Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Interessenkonflikte-Richtlinie, die für Geschäftsführung, Beirat, Board of Trustees und Scientific Advisory Board verbindlich gilt. Die Richtlinie regelt mindestens Deklarationspflichten in den Bereichen Forschungsförderung, Referentenhonorare, Beratungsmandate und Konsultationsverhältnisse sowie das Verfahren bei festgestellten Interessenkonflikten. Jedes Mitglied der genannten Gremien unterzeichnet die Erklärung bei Amtsantritt und aktualisiert sie jährlich. Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung und jeder Beiratssitzung ist die Tagesordnung auf Interessenkonflikte zu prüfen; bestehende Konflikte sind zu deklarieren. Näheres regelt die Interessenkonflikte-Richtlinie (C01).

§ 5 Gesellschafterversammlung, Kommunikation und Beschlussfassung

(1) Ordentliche Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan (gem. § 46 GmbHG). Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (gem. § 49 Abs. 1 GmbHG). Die Versammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist innerhalb der gesetzlichen Frist des § 42a Abs. 2 GmbHG durchzuführen.

(2) Einberufung und Form der Einladung: Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Teilnahmeform und Tagesordnung einschließlich der Beschlussgegenstände. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB); die Übermittlung per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse genügt und ersetzt

die Form des § 51 Abs. 1 GmbHG. Auf Verlangen eines Gesellschafters wird ihm die Einladung zusätzlich in Papierform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift übersandt. Sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Beschlüsse ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden; auf die Einhaltung von Form und Frist kann auch im Einzelfall in Textform verzichtet werden. Gesellschafter mit mindestens 10 % des Stammkapitals können die Einberufung verlangen (gem. § 50 Abs. 1 GmbHG); kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, sind die betreffenden Gesellschafter berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen. Besteht ein Beirat, ist er bei einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Beschlussmehrheiten: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen gefasst (gem. § 47 Abs. 1 GmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen gilt die Dreiviertelmehrheit (gem. § 53 Abs. 2 GmbHG). Für die Abberufung der Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 9. Für die Abtretung von Geschäftsanteilen gilt § 11 Abs. 1.

(4) Beschlussfähigkeit (Quorum): Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die insgesamt mehr als 50 % des Stammkapitals halten. Bei mangelnder Beteiligung ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile beschlussfähig ist; für diese zweite Versammlung genügt eine Ladungsfrist von einer Woche. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Modalitäten der Beschlussfassung: Versammlungen können in Präsenz, hybrid oder vollständig über Videokonferenzdienste abgehalten werden (gem. § 48 Abs. 1 GmbHG). Die Stimmabgabe kann mündlich, per Handzeichen oder über ein elektronisches Abstimmungswerkzeug erfolgen; die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht ein Gesellschafter schriftliche Abstimmung verlangt.

(6) Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen (Umlaufverfahren): Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen in Textform gefasst werden — per E-Mail oder über das digitale Governance-Werkzeug nach § 4 Abs. 3. Die Geschäftsführung übermittelt hierzu allen Gesellschaftern den Beschlussvorschlag im Wortlaut und setzt eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens zehn Tagen. Ein solcher Beschluss kommt mit der für den Gegenstand erforderlichen Mehrheit zustande, sofern sich mindestens die Gesellschafter beteiligt haben, die das Quorum nach Absatz 4 erfüllen; abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG ist

die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zum Verfahren nicht erforderlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Jeder Gesellschafter kann innerhalb der Frist verlangen, dass über den Gegenstand stattdessen in einer Versammlung beschlossen wird; in diesem Fall ist unverzüglich einzuberufen. Beschlüsse, die kraft Gesetzes der notariellen Beurkundung bedürfen, können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Ergebnis ist allen Gesellschaftern innerhalb einer Woche in Textform mitzuteilen und zu archivieren.

(7) Protokollierung: Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte. Ist keine Wahl möglich, übernimmt die Geschäftsführung die Versammlungsleitung. Als Standardform gilt das Ergebnisprotokoll (Mindestinhalt: Datum, Ort, Teilnahmeform, Teilnehmer und Vertretungen, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungsergebnis einschließlich festgestellter Stimmverbote). Auf Beschluss der einfachen Mehrheit kann ein Verlaufsprotokoll erstellt werden. Eine automatisierte Transkription oder KI-gestützte Protokollierung ist zulässig, wenn sie zu Beginn der Sitzung angekündigt wird und kein Gesellschafter widerspricht; widerspricht ein Gesellschafter, unterbleibt sie. Rohaufzeichnungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Absatz 9 zu löschen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer genehmigt; hierfür genügt die Zustimmung in Textform oder eine elektronische Signatur. Es ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung an alle Gesellschafter in Textform zu übermitteln und dauerhaft im digitalen Governance-Werkzeug zu archivieren.

(8) Stimmrechtsvollmacht (Proxy-Voting): Ein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen kann, kann einer anderen Person Vollmacht erteilen, in seinem Namen zu stimmen. Die Vollmacht bedarf der Textform und muss der Geschäftsführung oder dem Versammlungsleiter spätestens vor Eröffnung der Versammlung vorliegen; E-Mail genügt. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei Gesellschafter gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt und mit Weisungen versehen werden. Der Vollmachtgeber bleibt für die Stimmabgabe des Bevollmächtigten verantwortlich. Erteilte Vollmachten sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

(9) Einwendungen und Anfechtung: Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegenüber der Geschäftsführung in Textform zu erheben; andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls beim jeweiligen Gesellschafter angefochten werden. War der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten, beginnt die Frist mit der Feststellung und

Verkündung des Beschlusses durch den Versammlungsleiter. Maßgeblich ist der frühere der beiden Zeitpunkte.

(10) Textform als Regelform, Zustellung und Erreichbarkeit: Soweit diese Satzung Schriftform vorsieht, genügt Textform (§ 126b BGB), sofern nicht das Gesetz zwingend Schriftform, notarielle Beglaubigung oder notarielle Beurkundung verlangt. Jeder Gesellschafter teilt der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse und eine Postanschrift mit und hält beide aktuell; Änderungen sind der Geschäftsführung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Erklärungen und Übermittlungen der Gesellschaft gelten am auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet wurden. Wer keine E-Mail-Adresse mitteilt, erhält alle Übermittlungen in Papierform; die Frist beginnt in diesem Fall mit dem dritten Werktag nach Absendung.

§ 6 Beirat — Aufsichtsorgan auf Beschluss der Gesellschafterversammlung

(1) Einrichtung: Die Gesellschaft kann einen Beirat als kontrollorientiertes Beratungsorgan mit Informations- und Interventionsrechten errichten (gem. § 52 GmbHG). Über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Auflösung des Beirats entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Solange kein Beirat eingerichtet ist, ruhen die ihm in dieser Satzung und in den Anhängen zugewiesenen Rechte und Pflichten; die Aufsicht über die wirtschaftliche und personelle Entwicklung nimmt in diesem Fall die Gesellschafterversammlung unmittelbar wahr.

(2) Aufgabe: Ist ein Beirat eingerichtet, obliegt ihm die Aufsicht über die wirtschaftliche und personelle Entwicklung der MIND Foundation.

(3) Wahl und Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Mitglieder können Gesellschafter oder externe Personen mit einschlägiger Expertise sein. Die Mehrzahl der Beiratsmitglieder muss aus dem Kreis der Gesellschafter stammen. Näheres, insbesondere zu Amtszeitlimits und Diversitätszielen, regelt die Beiratsordnung (A02).

(4) Amtszeit: Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederbestellung ist zulässig. Niederlegung und Tätigkeitsbericht richten sich nach der Beiratsordnung (A02).

(5) Abberufung: Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.

(6) Beschlussfähigkeit (Quorum): Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Sitzungen, Einladungen, Protokollierung und Beschlussfassung des Beirats gelten § 5 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 entsprechend.

(7) Sitzungen, Berichtswesen und Sanktionierung: Näheres zu Sitzungstypen, Berichtspflichten, Direktzugang zu Betriebswirtschaftlichen Auswertungen sowie Sanktionierungsverfahren regelt die Beiratsordnung (A02).

§ 7 Board of Trustees — Strategie, Repräsentanz und Fundraising

(1) Strategisch beratendes Gremium: Die Gesellschaft kann ein Board of Trustees als zusätzliches beratendes Gremium einrichten. Über Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Gesellschaftliche Verankerung und Spendenakquise: Ist ein Board of Trustees eingerichtet, berät es die strategische Ausrichtung, repräsentiert die Gesellschaft zur breiten gesellschaftlichen Verankerung und baut Spendenstrukturen auf.

(3) Ordnung: Näheres regelt A04 (Ordnung für das Board of Trustees).

§ 8 Scientific Advisory Board (SAB)

(1) Wissenschaftlich beratendes Gremium: Die MIND Foundation kann ein Scientific Advisory Board (SAB) einrichten. Das SAB ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium ohne Entscheidungsbefugnis. Die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Auflösung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Qualitätssicherung: Das SAB dient der wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung der Forschungs- und Bildungsaktivitäten.

(3) Ordnung: Näheres regelt A06 (Ordnung des Scientific Advisory Boards).

§ 9 Förderverein MIND Foundation gem. e.V.

(1) Fördernde Mitgliederorganisation: Der rechtlich eigenständige Förderverein MIND Foundation gem. e.V. ist eine Partnerorganisation zur Verankerung der gemeinnützigen Ziele der MIND Foundation gGmbH in der Gesellschaft. Er ist als Förderkörperschaft (gem. § 58 Nr. 1 AO) ein weiteres Organ der Mittelbeschaffung.

(2) Jährliche Berichtspflicht: Die MIND Foundation stellt im Vorstand des Fördervereins und auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.

(3) Unterstützung der Members Convention: Die MIND Foundation unterstützt die jährliche Members Convention des Fördervereins und hört die Vorschläge der Vereinsmitglieder an.

(4) Ordnung: Näheres regelt A07 (Kooperationsrahmen MIND Foundation und Förderverein MIND Foundation).

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr und Jahresabschluss: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist in den gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

(2) Externe Prüfung: Besteht keine gesetzliche Prüfungspflicht, bestellt die Gesellschafterversammlung jährlich einen unabhängigen Sachverständigen, der den Jahresabschluss einer prüferischen Durchsicht unterzieht und der Gesellschafterversammlung schriftlich Bericht erstattet. Eine vollständige Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften ist durchzuführen, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt oder Gesellschafter, die mindestens 25 % des Stammkapitals halten, dies verlangen. Die Beauftragung kann im Umlaufverfahren gemäß § 5 Abs. 6 erfolgen. Der Bericht ist allen Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

§ 11 Geschäftsanteile: Verfügung, Austritt, Einziehung und Abfindung

(1) Verfügung (Vinkulierung): Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Übertragung oder dingliche Belastung — einschließlich Verpfändung, Nießbrauchsbestellung und treuhänderischer Übertragung — bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen (gem. § 15 Abs. 5 GmbHG). Der verfügende Gesellschafter hat der Gesellschaft die beabsichtigte Übertragung unter Angabe des Erwerbers, des Übertragungsgrundes und eines etwaigen Übertragspreises in Textform anzuzeigen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Zustimmung innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Eingang der Anzeige; die Entscheidung kann im Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 6 ergehen. Bei Fristablauf ohne Beschluss gilt die Zustimmung als verweigert. Eine ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommene Verfügung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(2) Austritt: Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten. Die Austrittserklärung bedarf der Textform und ist an die Geschäftsführung zu richten. Mit Wirksamwerden des Austritts erlischt die Gesellschafterstellung; der Anteil wird eingezogen (gem. Abs. 3) oder mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf einen Dritten oder verbleibende Gesellschafter übertragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Austritt jederzeit und ohne Frist möglich; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine wesentliche Änderung der Satzung, die den austretenden Gesellschafter unzumutbar belastet, sowie ein dauerhafter Wegfall der Grundlage für die Zusammenarbeit. Eine Abfindung richtet sich nach Abs. 4.

(3) Einziehung (Amortisation): Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist möglich: a) jederzeit mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters in Textform, b) ohne Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder Abweisung mangels Masse; Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, die nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird; dauerhafte Geschäftsunfähigkeit; rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr; schwerwiegender Verstoß gegen die gesellschaftliche Treuepflicht, der der Gesellschaft einen wesentlichen Schaden zugefügt hat und nach Abmahnung

fortgesetzt wird. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Abfindung richtet sich nach Abs. 4.

(4) Abfindung: Grundsätzlich keine Abfindung (Gemeinnützigkeit). Eine begrenzte Abfindung auf den Buchwert des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt der Einbringung kann mit einer Mehrheit von 66,67 % der stimmberechtigten Stimmen — d. h. bezogen auf alle vorhandenen Gesellschafterstimmen unabhängig von der Anwesenheit — beschlossen werden. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen; die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Rückständige Raten sind jährlich mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Abfindungspflicht entfällt, wenn die Einziehung auf einem Verhalten beruht, das der Gesellschaft einen festgestellten Schaden zugefügt hat.

(5) Tod eines Gesellschafters: Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil geht auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über (gem. § 15 Abs. 1 GmbHG). Erben und Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Erbfalls die Fortführung der Gesellschafterstellung zu erklären oder aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Gesellschafterversammlung kann die Frist auf begründeten Antrag um bis zu drei Monate verlängern. Scheiden die Rechtsnachfolger aus, richtet sich die Abfindung nach Abs. 4. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtsnachfolge ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. Im Übrigen erfolgen Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter nach § 5 Abs. 10.

(3) Anwendbares Recht: Für alle nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des deutschen Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts.

(4) Inkrafttreten und Geltung: Diese Satzung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander (Binnenverhältnis) ab dem Tag des zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Gegenüber Dritten wird die Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam (§ 54 Abs. 3 GmbHG). Die Gesellschafter verpflichten sich, an der notariellen Beurkundung und der Anmeldung zum Handelsregister unverzüglich mitzuwirken und sich bis zur Eintragung im Innenverhältnis so zu behandeln, als sei diese Satzung bereits eingetragen. Bis zur Eintragung verzichten die Gesellschafter gegenseitig darauf, die Wirksamkeit von Einladungen und Beschlüssen mit der Begründung anzugreifen, dass die Form- und Fristregeln dieser Satzung von der im Handelsregister eingetragenen Fassung abweichen.

(5) Auflösung: Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen. Dies gilt auch für die Aufgabe des Gemeinnützigkeitsstatus durch Satzungsänderung.

Annex: Abhängige Dokumente

Nachfolgende Dokumente ergänzen diese Satzung und bilden zusammen mit ihr das vollständige Governance-Set der MIND Foundation gGmbH. Die Governance-Architektur ist in fünf Tiers gegliedert.

Änderungsmehrheiten Tier III (Anhänge): Anhänge A02, A03, A04, A07, A08, A09 (Governance-Kernanhänge): 75 % der stimmberechtigten Stimmen. Anhänge A01, A05, A06: einfache Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen. C-Dokumente (Tier IV): Änderungsverfahren jeweils im Dokument definiert (C05 empfohlen: 75 %).

Tier I — Konstitutionelles Dokument: Satzung MIND Foundation gGmbH in Version 3.0.

Tier II — Governance-Gremien (gemäß Satzung §§ 4–9): Gesellschafterversammlung (GV) · Geschäftsführung (GF) · Beirat, sofern eingerichtet → A02 · Board of Trustees, sofern eingerichtet → A04 · Scientific Advisory Board, sofern eingerichtet → A06 · Förderverein MIND Foundation gem. e.V. → A07.

Tier III — Interne Governance-Dokumente (Anhänge): A01 Gremienstruktur und Organigramm · A02 Beiratsordnung · A03 Geschäftsordnung · A04 Ordnung für das Board of Trustees · A05 Ordnung für die Mitarbeitenden · A06 Ordnung des Scientific Advisory Boards · A07 Kooperationsrahmen MIND Foundation und Förderverein MIND Foundation · A08 Kooperationsrahmen MIND Foundation und OVID Clinics · A09 Conference and Event Neutrality Policy.

Tier IV — Policy- und Mission-Dokumente (C-Dokumente): C01 Interessenkonflikte-Richtlinie · C02 Finanzierungs- und Partnerschaftsrahmen · C03 Strategischer 6-Jahresplan 2026–2031 · C04 Operativer 2-Jahresplan 2026–2027 · C05 Human Development Charter · C06 Science Ethics Charter · C07 Education Quality Framework · C08 APT-Akkreditierungsplan.

Tier V — Externe Accountability (3-Layer-Framework): Nicht in der Satzung verankert; jährlich im MIND Magazine (Geschäftsbericht) auszuweisen (§ 4 Abs. 5). Layer 1: Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) · DZI-Spendensiegel (mittelfristig). Layer 2: GRI 2 · GRI 3 (spätere Phase). Layer 3a Wissenschaft → C06: WMA-Deklaration von Helsinki · CONSORT 2010 · DSGVO · Pre-Registration. Layer 3b Bildung und Human Development → C05, C07, C08: ISO 21001 · EQF Level 6–7 · WHO CMHAP 2013–2030 · Capability Approach (Sen & Nussbaum).

Beschlossen durch die Gesellschafterversammlung der MIND Foundation gGmbH am [TT.
Monat 2026].

Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister: [Datum / Notariat]

Versammlungsleiter

Schriftführer

Teil B — Synopse Version 2 zu Version 3.0

Entscheidungsvorlage für die Gesellschafterversammlung. Nicht Bestandteil der Satzung und nicht zu beurkunden.

1. § 2 Abs. 2 Ergänzung

Version 2: Regelt nur den Ausschluss von Gewinnanteilen und sonstigen Zuwendungen.

Version 3.0: Der Wortlaut der Mustersatzung zur Rückgewährbeschränkung ist wieder aufgenommen: keine Rückzahlung über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen hinaus.

Begründung: Die Festlegung ist Bestandteil der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO), die die Satzung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AO enthalten muss. Substantiell war sie über § 11 Abs. 4 erfüllt, formal aber nicht am vorgesehenen Ort. Finanzämter prüfen wortlautnah. Der Satz kostet nichts und widerspricht § 11 Abs. 4 nicht.

2. § 2 Abs. 3 Präzisierung

Version 2: FINDER gem. e.V. nur mit „(Berlin)“; Fallback ohne Zweckbindung.

Version 3.0: Vollständige Anschrift des Anfallberechtigten; der Fallback-Empfänger muss das Vermögen ausdrücklich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke verwenden.

Begründung: Die Vermögensbindung muss nach § 61 Abs. 1 AO allein aus der Satzung prüfbar sein. Die Zweckbindung des Fallbacks reduziert das Risiko, ohne die Flexibilität aufzugeben. Ein Verstoß wirkt nach § 61 Abs. 3 AO rückwirkend für zehn Jahre.

3. § 4 Abs. 3 Entformalisierung

Version 2: „Hierzu ist ein zentrales digitales Tool zu implementieren (analog § 51a GmbHG).“

Version 3.0: Werkzeugoffen formuliert: die Geschäftsführung wählt die Werkzeuge, muss aber Einladung, Abstimmung, Dokumentenbereitstellung, Archivierung und die Unterstützung des § 51a-Rechts abdecken.

Begründung: Eine Satzungspflicht zu einem bestimmten Werkzeug ist ungewöhnlich, schwer verifizierbar und veraltet mit jedem Produktwechsel. Die Funktionsbeschreibung ist prüfbar, die Produktwahl nicht satzungswürdig.

4. § 4 Abs. 4 Friständerung (Beschluss der letzten außerordentlichen GV)

Version 2: Interner Jahresreport bis zum 15. März des Folgejahres.

Version 3.0: Interner Jahresreport über das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 1. April des Folgejahres.

Begründung: Umsetzung des Beschlusses der letzten außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Zugleich realistischer, weil der Report auf Zahlen aufsetzt, die im März regelmäßig noch nicht belastbar sind.

5. § 5 Abs. 1 Entformalisierung

Version 2: Nur: mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Version 3.0: Zusätzlich: Die Versammlung, die über Jahresabschluss und Entlastung beschließt, findet innerhalb der gesetzlichen Frist des § 42a Abs. 2 GmbHG statt.

Begründung: Die noch eingetragene Fassung von 2020 verlangt in § 6 Abs. 2 den 30. August des Folgejahres. Diese selbstgesetzte Frist ist strenger als das Gesetz und in der Praxis nicht zu halten, wenn der Jahresabschluss später fertig wird — der aktuelle Fall. Der Verweis auf § 42a Abs. 2 GmbHG bindet an das Gesetz statt an ein enger gesetztes Datum.

6. § 5 Abs. 2 Kernänderung

Version 2: Verweis auf § 51 Abs. 1 GmbHG ohne eigene Formregel — damit galt die gesetzliche Form des eingeschriebenen Briefes.

Version 3.0: Einladung in Textform; E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse genügt und ersetzt § 51 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich. Papierform nur auf Verlangen. Angabe von Ort, Tag, Zeit, Teilnahmeform und Beschlussgegenständen. Verzicht auf Form und Frist im Einzelfall in Textform möglich. Beirat nur „sofern eingerichtet“ einberufungsberechtigt.

Begründung: Der eigentliche Auslöser dieser Fassung. § 51 Abs. 1 GmbHG ist dispositiv, die Abweichung muss aber im Gesellschaftsvertrag stehen — ein einfacher Gesellschafterbeschluss genügt dafür nicht. Ohne diese Klausel wäre jede E-Mail-Ladung ein Einberufungsmangel und jeder darauf gefasste Beschluss anfechtbar.

7. § 5 Abs. 4 Ergänzung

Version 2: Zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile beschlussfähig.

Version 3.0: Zusätzlich: verkürzte Ladungsfrist von einer Woche und ausdrückliche Hinweispflicht auf die Beschlussfähigkeit ohne Quorum.

Begründung: Ohne den Hinweis in der zweiten Einladung ist die Quorumsfreiheit nach herrschender Meinung nicht wirksam; ohne verkürzte Frist verliert eine gescheiterte Versammlung drei Wochen.

8. § 5 Abs. 5 Ergänzung

Version 2: Nur Präsenz, hybrid oder Videokonferenz.

Version 3.0: Zusätzlich: elektronische Stimmabgabe und Abstimmungswerkzeuge; die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern kein Gesellschafter schriftliche Abstimmung verlangt.

Begründung: Klarstellung für hybride Versammlungen. Der Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung schützt die Minderheit bei heiklen Punkten.

9. § 5 Abs. 6 (neu) Kernänderung

Version 2: Umlaufbeschluss nur, wenn alle Gesellschafter in Textform mit dem Verfahren einverstanden sind (§ 48 Abs. 2 GmbHG).

Version 3.0: Eigenständiges Umlaufverfahren: Beschlussvorschlag im Wortlaut, Frist von mindestens zehn Tagen, Zustandekommen mit der jeweils erforderlichen Mehrheit, sofern das Quorum nach Abs. 4 erreicht ist. Nicht abgegebene Stimmen zählen nicht. Jeder Gesellschafter kann stattdessen eine Versammlung verlangen. Beurkundungsbedürftige Beschlüsse sind ausgenommen.

Begründung: Die größte praktische Erleichterung der ganzen Fassung. Bisher konnte ein einziger Gesellschafter, der nicht antwortet, jeden Umlaufbeschluss verhindern — auch Routineentscheidungen wie die Bestellung des Prüfers. § 48 Abs. 2 GmbHG ist dispositiv, solange jeder Gesellschafter die Gelegenheit zur Teilnahme hat. Das Verlangen nach einer Versammlung bleibt als Sicherung erhalten.

10. § 5 Abs. 7 Entformalisierung

Version 2: Protokoll vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen; Einsatz einer Protokollier-KI nur einstimmig.

Version 3.0: Genehmigung in Textform oder mit elektronischer Signatur genügt. KI-gestützte Protokollierung ist zulässig, wenn angekündigt und kein Gesellschafter widerspricht; Rohaufzeichnungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist zu löschen. Abstimmungsergebnisse einschließlich festgestellter Stimmverbote sind aufzunehmen.

Begründung: Die Unterschriftspflicht erzwang bisher einen Medienbruch bei jeder Videokonferenz. Aus der Einstimmigkeit wird ein Widerspruchsrecht: dieselbe Schutzwirkung für den, der es nicht will, ohne

dass Abwesenheit oder Schweigen den Einsatz blockiert. Die Löschpflicht ist die datenschutzrechtliche Gegenleistung.

11. § 5 Abs. 8 Entformalisierung

Version 2: Vollmacht „schriftlich“ erteilt, Textform beim Zugang; höchstens zwei Gesellschafter je Bevollmächtigtem.

Version 3.0: Durchgängig Textform; höchstens drei Gesellschafter je Bevollmächtigtem; Weisungen ausdrücklich zulässig; Vollmachten sind zu Beginn bekanntzugeben.

Begründung: Der Widerspruch zwischen „schriftlich erteilen“ und „in Textform vorlegen“ ist beseitigt. Bei acht Gesellschaftern und einem Quorum von über 50 % kann die Zweierschranke das Quorum kippen, wenn zwei Personen verhindert sind.

12. § 5 Abs. 9 (neu) Neuregelung

Version 2: Version 2 enthält keine Einwendungs- und keine Anfechtungsfrist; die Fassung von 2020 hatte beide.

Version 3.0: Einwendungen gegen das Protokoll binnen zwei Wochen, sonst gilt es als genehmigt. Anfechtung von Beschlüssen binnen eines Monats ab Zugang des Protokolls, bei Anwesenheit ab Verkündung.

Begründung: Ohne Frist bleibt jeder Beschluss unbestimmt lange angreifbar. Das ist genau der Punkt, den eine Due Diligence eines neuen Gesellschafters prüft — und der bei der Neuverteilung der Stimmrechte praktisch relevant wird. Ein Monat entspricht der zu § 246 AktG entwickelten Untergrenze.

13. § 5 Abs. 10 (neu) Neuregelung

Version 2: Keine allgemeine Formregel, keine Zustellregelung.

Version 3.0: Textform als Regelform, soweit das Gesetz nicht zwingend mehr verlangt. Pflicht jedes Gesellschafters, E-Mail-Adresse und Postanschrift aktuell zu halten. Zugangsfiktion am folgenden Werktag bei E-Mail, am dritten Werktag bei Papierform.

Begründung: Die eine Klausel, die alle übrigen Formfragen künftig erledigt. Die Zugangsfiktion macht Fristen berechenbar, ohne Einschreiben-Rückscheine zu sammeln. Wer keine E-Mail-Adresse mitteilt, wird nicht abgeschnitten, bekommt aber die längere Zugangsfrist.

14. § 6 Kernänderung

Version 2: „Die Gesellschaft errichtet einen Beirat" — verbindlich, seit dem 19. März 2026 nicht erfüllt.

Version 3.0: „Die Gesellschaft kann einen Beirat errichten." Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Solange kein Beirat besteht, ruhen seine Rechte und die Aufsicht liegt bei der Gesellschafterversammlung.

Begründung: Eine Satzung, die ein Organ vorschreibt, das nicht existiert, ist ein Governance-Befund, den jede sorgfältige Prüfung findet. Die Kann-Regelung stellt Satzung und Wirklichkeit wieder in Übereinstimmung, ohne die Absicht aufzugeben — der Einrichtungstermin wird per Beschluss gesetzt, nicht per Satzung.

15. § 7 Folgeänderung

Version 2: „Die Gesellschaft verankert ein Board of Trustees" — verbindlich, ebenfalls nicht besetzt.

Version 3.0: Kann-Regelung parallel zu § 6 und § 8.

Begründung: Konsistenz. § 8 (SAB) war bereits als Kann-Regelung gefasst; §§ 6 und 7 waren es nicht. Diese Änderung geht über deine ausdrückliche Anweisung hinaus und lässt sich mit einem Satz zurücknehmen, falls du das Board of Trustees verbindlich halten willst.

16. § 10 Abs. 2 Entformalisierung

Version 2: Jährlich ein unabhängiger Sachverständiger, der den Jahresabschluss „nach den gesetzlichen Vorschriften prüft"; Bericht vier Wochen vor der ordentlichen Versammlung.

Version 3.0: Prüferische Durchsicht als Regelfall; Vollprüfung auf Beschluss oder auf Verlangen von 25 % des Stammkapitals; Bericht zwei Wochen vor der Versammlung, die über die Feststellung beschließt.

Begründung: Eine Vollprüfung nach gesetzlichen Vorschriften ist für eine nicht prüfungspflichtige kleine Gesellschaft eine erhebliche Kostenposition. Die prüferische Durchsicht erhält das Vertrauenssignal gegenüber ITZ und Spendern zu einem Bruchteil des Aufwands, und das Minderheitenverlangen hält die Vollprüfung erreichbar. Die Verkürzung auf zwei Wochen beendet die Situation, in der eine Berichtsfrist länger ist als die Ladungsfrist und damit faktisch den Versammlungstermin bestimmt.

17. § 11 Abs. 1 Entformalisierung

Version 2: Entscheidung über die Zustimmung zur Anteilsübertragung innerhalb von sechs Wochen; Anzeige „schriftlich“.

Version 3.0: Zwei Monate; Anzeige in Textform; Entscheidung ausdrücklich im Umlaufverfahren zulässig.

Begründung: Sechs Wochen sind bei einer Gesellschaft, die einmal jährlich tagt, eine Falle: Läuft die Frist ohne Beschluss ab, gilt die Zustimmung als verweigert. Mit dem neuen Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 6 ist die Entscheidung ohne Versammlung möglich; zwei Monate geben Luft für Rückfragen an Steuerberater und Notar.

18. § 11 Abs. 2 und 3 Entformalisierung

Version 2: Austrittserklärung und Zustimmung zur Einziehung in Schriftform.

Version 3.0: Textform.

Begründung: Folgeänderung zu § 5 Abs. 10. Rechtlich unbedenklich, weil das Gesetz für keine dieser Erklärungen Schriftform verlangt.

19. § 12 Abs. 4 Kernänderung

Version 2: „Diese Satzung tritt mit ihrer notariellen Beurkundung im Binnenverhältnis und gänzlich mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.“

Version 3.0: Geltung im Binnenverhältnis ab dem zustimmenden Gesellschafterbeschluss; Außenwirkung mit Eintragung (§ 54 Abs. 3 GmbHG). Mitwirkungspflicht bei Beurkundung und Anmeldung. Gegenseitiger Verzicht darauf, Einladungen und Beschlüsse mit dem Abweichen von der eingetragenen Fassung anzugreifen.

Begründung: Version 2 wird seit dem 19. März 2026 als im Binnenverhältnis geltend behandelt, obwohl ihr eigener § 12 Abs. 4 dafür die notarielle Beurkundung verlangt — die Praxis widerspricht dem eigenen Text. Die Neufassung bildet ab, was tatsächlich geschieht. Der wechselseitige Rügeverzicht schließt genau die Lücke, die zwischen der eingetragenen Fassung von 2020 und der jeweils aktuellen Beschlusslage entsteht — insbesondere bei der E-Mail-Ladung.